

# ORTHOPÄDISCHER FUSS-SCHUTZ FÜR SICHERHEITSSCHUHE

Ihren Ansprechpartner erreichen Sie unter 02171 . 36 80 36-0 oder per E-Mail: info@ortholev.com

## WER TRÄGT DIE KOSTEN FÜR SICHERHEITSSCHUHE (PSA)?

Der Arbeitgeber muss die Sicherheitsschuhe, die Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung sind, in ausreichender Anzahl und kostenlos zur Verfügung stellen.

## WAS MUSS ICH BEI DER WAHL MEINER SICHERHEITSSCHUHE BEACHTEN?

Das Schuhwerk muss in jedem Fall für die Verwendung von orthopädischen Einlagen oder das Anbringen einer Schuhzurichtung geeignet sein. In der Regel kennzeichnen die Hersteller die Schuhe mit dem Vermerk „DGUV 112-191“. Welche Ausführung und Klassifizierung Sie für Ihren Einsatzbereich benötigen entscheidet Ihr Arbeitgeber.

Oftmals sind hierfür Arbeitsschutzbeauftragte und Vorgesetzte der richtige Ansprechpartner. Sollten wir für die Beschaffung der Sicherheitsschuhe von Ihrem Unternehmen beauftragt werden, benötigen wir dafür immer eine Notwendigkeitsbescheinigung.

## ORTHOPÄDISCHEN FUSS-SCHUTZ GEMÄSS DGUV REGEL 112-191 (EHM. BGR 191)

Wichtig: Es dürfen somit keine privaten orthopädischen handelsüblichen Gel-, Kunststoffeinlagen oder Verkürzungsausgleiche, in Sicherheitsschuhen verwendet werden. Die DGUV Regel 112-191 beschäftigt sich mit der Benutzung von Fuß- und Knieschutz. Diese besagt, dass der Fußschutz seine Zertifizierung verliert, wenn er in irgendeiner Form verändert wird. Alle Veränderungen am oder im Schuhwerk müssen geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsschuhe den Anforderungen

der europäischen Norm z.B. EN ISO 20345 gemäß Zertifikat entsprechen. Bei Nichteinhalten erlischt die Zertifizierung der Schuhe, weil z.B. die Antistatik, elektrostatische Entladungen (ESD) oder Mindesthöhe der Zehenschutzkappe nicht mehr gewährleistet ist. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erlischt ebenfalls und so kann es dann trotz Fußschutz bei einem Arbeitsunfall zu Verletzungen kommen und die Versicherung zahlt nicht.

## WER ZAHLT FÜR ORTHOPÄDISCHE ANPASSUNGEN?

Grundsätzlich gilt: Für orthopädische Zurichtungen und orthopädische Einlagen übernehmen die Krankenkassen die Kosten nur bei Privatschuhen, jedoch nicht bei Sicherheitsschuhen. Sofern eine Fußschädigung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, tritt die Unfallversicherung ein. Liegt kein

Arbeitsunfall vor, kommen andere Kostenträger infrage, wie zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung oder auch die Bundesagentur für Arbeit. Aber auch viele Unternehmen beteiligen sich inzwischen selbst an den Kosten für orthopädisch veränderten Fußschutz. Weitere Kostenträger finden Sie tabellarisch aufgelistet.

## ANTRAGSSTELLUNG BEI IHREM ARBEITGEBER

Gerne erstellen wir Ihnen auf Anfrage einen Kostenvoranschlag für die Übernahme der Kosten, welchen Sie oder wir bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Dafür benötigen wir von Ihnen folgendes:

- Ihre persönlichen Daten  
(Name, Anschrift, Geb. Datum, Tel.)
- Daten Ihres Arbeitgebers  
(Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel., E-Mail)

- Rezept-Kopie über Einlagen / Schuhzurichtung für Sicherheitsschuhe von einem Ihrer Ärzte

Die Kostenübernahme und Ihre Sicherheitsschuhe oder mindestens die Angaben wie Hersteller, Artikel-Nr. und Bezeichnung, bringen Sie bei Ihrem nächsten Besuch zu OrthoLev mit. Unser Fachpersonal wird Ihren Auftrag entgegennehmen und weitere Details zu der Versorgung mit Ihnen besprechen.

Kostenträger (Leistungsträger)	Voraussetzungen
<p><b>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbliche Berufsgenossenschaften</li> <li>• Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft</li> <li>• Gemeindeunfallversicherungsverbände</li> <li>• Unfallversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung</i></p>
<p><b>2. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge</b></p> <p>(Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1.</li> <li>• Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).</i></p>
<p><b>3. Gesetzliche Rentenversicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsche Rentenversicherung Bund</li> <li>• Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See</li> <li>• Regionalträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2.</li> <li>• Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden.</li> <li>• Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden.</li> <li>• Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) – Gesetzliche Rentenversicherung</i></p>
<p><b>4. Bundesagentur für Arbeit</b></p> <p>Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3.</li> <li>• Angeborene oder erworbene Fußbehinderung.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</i></p>
<p><b>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben</b></p> <p>Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind.</p> <p>Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 4.</li> <li>• Anerkennung als Schwerbehinderter.</li> <li>• Angeborene oder erworbene Fußbehinderung.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</i></p>
<p><b>6. Träger der Sozialhilfe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände)</li> <li>• öffentliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5.</li> <li>• Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben.</li> </ul> <p><i>Rechtsgrundlage: §§ 8, 53, 54 SGB XII – Sozialhilfe, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe-Verordnung</i></p>

Die vorstehende Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Leistungsbeantragung sind die Kostenträger (Leistungsträger) direkt anzufragen. Gerne erstellen wir Ihnen auf Anfrage einen Kostenvorschlag und leiten diesen mit Ihrem Antrag an den gewünschten Kostenträger weiter. Wir empfehlen Ihnen immer eine Beantragung vor der Leistungserbringung, um die Kostenübernahme sicher zu stellen.